

FR_GERICHTE 607 2014 22 vom 3. Februar 2015

FR Kantonsgericht, 2015-02-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_607_2014_22

FR: FR_GERICHTE 607 2014 22 du 3 février 2015

IT: FR_GERICHTE 607 2014 22 del 3 febbraio 2015

Regeste

Entscheid des Steuergerichtshofes des Kantonsgerichts | Einkommens- und Vermögenssteuer der natürlichen Personen

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid ist ein Nichteintretensentscheid infolge verspäteter Einsprache. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens kann daher einzig die Frage sein, ob die Vorinstanz die Einsprache zu Recht oder zu Unrecht als unzulässig betrachtet hat. Soweit der Beschwerdeführer anderweitige Rügen (insbesondere betreffend die Steuerveranlagung als solche) erhebt, kann also auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden.

E. 2

a) Gemäss Art. 132 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) kann der Steuerpflichtige gegen eine Veranlagungsverfügung innert 30 Tagen nach Zustellung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben. Auf verspätete Einsprachen kann die Einsprachebehörde nicht eintreten. Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tage. Sie gilt als eingehalten, wenn die Einsprache am letzten Tag der Frist bei der Veranlagungsbehörde eingelangt ist, der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland übergeben wurde. Fällt der letzte Tag auf einen Samstag, Sonntag oder staatlich anerkannten Feiertag, so läuft die Frist am nächstfolgenden Werktag ab (Art. 133 Abs. 1 DBG). b) Im vorliegenden Fall wurde die Eingabe vom 12. Juni 2014 über 7 Wochen nach Erlass der streitigen Veranlagungsverfügung eingereicht und der Beschwerdeführer anerkennt ausdrücklich, dass er die gesetzliche Einsprachefrist versäumt hat. Unter diesen Umständen ergibt sich, dass die Einsprache verspätet eingereicht worden ist. In der Tat ist es Sache des Steuerpflichtigen, die ihm eröffnete Veranlagungsverfügung unverzüglich zu prüfen und diese allenfalls mit einer Einsprache innert der dreissigtägigen Frist anzufechten. Dazu hatte der Beschwerdeführer vorliegend umso mehr Anlass, als in der Anzeige ausdrücklich auf die Gründe für die Abweichung von der eingereichten Steuererklärung hingewiesen worden ist.

E. 3

a) Gemäss Art. 133 Abs. 3 DBG wird auf verspätete Einsprachen nur, aber immerhin dann eingetreten, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass er unter anderem infolge Krankheit oder eines anderen erheblichen Grundes an der rechtzeitigen Einreichung verhindert war. Zudem muss die Einsprache innert 30 Tagen nach Wegfall des Hinderungsgrundes

eingereicht werden. Die Fristwiederherstellung setzt voraus, dass der Hinderungsgrund den Steuerpflichtigen (bzw. seinen Vertreter, dessen Verhalten dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist) objektiv daran gehindert hat, die Frist einzuhalten, und dieser nicht mehr in der Lage gewesen ist, die nötigen Schritte zur Fristwahrung zu unternehmen (vgl. MARTIN ZWEIFEL in Zweifel / Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, I/2b, 2. Aufl., Basel 2008, N 19 zu Art. 133 DBG mit Hinweisen). Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, welche vom Steuergerichtshof zu übernehmen ist, gelten dabei strenge Massstäbe. Jedes (auch nur leichte) Verschulden einer Partei schliesst die Wiederherstellung einer Frist aus. Es ist einzuräumen, dass diese Lösung im Einzelfall zu Härten führen kann, doch steht es dem Richter nicht zu, den klaren Gesetzestext gegen den Willen des Gesetzgebers auszulegen (vgl. Die Praxis 1988, Nr. 152). b) Im vorliegenden Fall macht der Beschwerdeführer keinen Hinderungsgrund für die Fristenwahrung geltend und ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Demzufolge ist die Vorinstanz auch unter diesem Aspekt zu Recht auf die Einsprache nicht eingetreten. Kantonsgericht KG Seite 4 von 5 Somit ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 4

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 144 Abs. 1 DBG dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Höhe der Kosten wird durch das kantonale Recht bestimmt (Art. 144 Abs. 5 DBG). Das heisst, dass insbesondere der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung gelangt (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 200 Franken festzusetzen. II. Kantonssteuer (607 2014 23)

E. 5

Der angefochtene Entscheid betreffend die Kantonssteuern ist ebenfalls ein Nichteintretensentscheid infolge verspäteter Einsprache. Gegenstand des vorliegenden Rekursverfahrens kann daher einzig die Frage sein, ob die Vorinstanz die Einsprache zu Recht oder zu Unrecht als unzulässig betrachtet hat. Soweit der Beschwerdeführer anderweitige Rügen (insbesondere betreffend die Steuerveranlagung als solche) erhebt, kann also auf seinen Rekurs nicht eingetreten werden.

E. 6

a) Auch nach Art. 175 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 über die Kantonssteuern (DStG; SGF 631.1; vgl. ebenfalls Art. 48 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, StHG; SR 642.14) muss der Steuerpflichtige eine allfällige Einsprache innert 30 Tagen ab Eröffnung der Veranlagungsverfügung einreichen. Auf verspätete Einsprachen kann die Einsprachebehörde nicht eingetreten. Die Frist beginnt am Tage nach der Mitteilung der Verfügung zu laufen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen anderen Feiertag oder einem Feiertag gleichgestellten Tag, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 27 VRG). Eine Frist gilt als eingehalten, wenn eine schriftliche Eingabe spätestens am letzten Tag der Frist bei der Behörde eingereicht oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben wird (Art. 28 Abs. 1 VRG). Als gesetzliche Frist kann die Einsprachefrist nicht erstreckt werden (Art. 29 VRG). b) Gemäss Art. 150 Abs. 3 DStG wird eine Fristversäumnis entschuldigt, wenn die steuerpflichtige Person die versäumte

Handlung innert 30 Tagen seit Wegfall des Hinderungsgrundes nachholt und gleichzeitig nachweist, dass sie unter anderem infolge Krankheit oder anderer erheblicher Gründe an der rechtzeitigen Handlung verhindert war. Die Fristwiederherstellung gehorcht auch auf kantonaler Ebene den strengen Grundsätzen, wie sie vorne dargelegt worden sind. c) Aus den gleichen Gründen wie bei der direkten Bundessteuer (vgl. vorne Erw. 2 f.) ist also auch bezüglich der Kantonssteuern davon auszugehen, dass die zur Diskussion stehende Eingabe zu Recht als verspätete Einsprache betrachtet worden ist.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Verfahrenskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG). Dabei gelangt der Tarif vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz zur Anwendung (vgl. Art 146 f. VRG). Im vorliegenden Fall erscheint es angemessen, die Gerichtsgebühr auf 200 Franken festzusetzen. Kantonsgericht KG Seite 5 von 5 Der Präsident des Steuergerichtshofes entscheidet: in Anwendung von Art. 100 Abs. 1 lit. c VRG I. Direkte Bundessteuer (607 2014 22)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.